

Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe Baselland

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst:

1 Gegenstand

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 2. Februar 2006) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe Baselland werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5

Art. 1 Effektivlöhne

Die Effektivlöhne (...) werden (...) generell um 1,34% je Arbeitnehmenden erhöht.

Art. 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne betragen (...)

	pro Stunde	pro Monat
gelernte Fachleute im ersten Jahr nach der Lehrabschlussprüfung	CHF 23.60	CHF 4'300.00
gelernte Fachleute ab zweitem Jahr nach der Lehrabschlussprüfung	CHF 24.70	CHF 4'500.00
Angelernte	CHF 21.70	CHF 3'950.00
Angelernte im Fachbereich mit amtlichem Ausweis	CHF 22.80	CHF 4'150.00
Hilfsarbeiter im ersten Anstellungsjahr	CHF 20.00	CHF 3'640.00
Hilfsarbeiter ab zweitem Anstellungsjahr	CHF 20.90	CHF 3'800.00

(...)

¹ SR 221.215.311

Art. 5 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 30 GAV)

Die Mittagzulage beträgt CHF 15.00.

Art. 6 Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 31 GAV)

Unter Beachtung von Art. 31 GAV beträgt die Entschädigung des privaten Autos CHF 0.60 pro Kilometer.

2 Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.